

Allgemeine Bedingungen – Cloud-Infrastruktur und Internet

Stand: 31.05.2018

Präambel

- § 1 Allgemeines - Geltungsbereich
- § 2 Leistungsinhalt und Leistungsgegenstand
- § 3 Mängelhaftung und sonstige Leistungsstörung
- § 4 Pflichten des Kunden
- § 5 Mitwirkungspflichten des Kunden
- § 6 Höhere Gewalt
- § 7 Vertragsänderungen/-ergänzungen
- § 8 Geheimhaltung
- § 9 Nennung als Referenzkunde
- § 10 Datenschutz
- § 11 Haftung
- § 12 Vorübergehende Sperrung und Löschung
- § 13 Vergütung
- § 14 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht
- § 15 Abtretung
- § 16 Vertragsdauer und Kündigung
- § 17 Gerichtsstand und Rechtswahl
- § 18 Salvatorische Klausel

Präambel

Die PDV-Systeme GmbH (im Folgenden „PDV“) bietet ihren Kunden standardisierte Cloudinfrastruktur-Angebote an, welche mit Zusatzleistungen wie First Level Support, Datensicherung und dergleichen kombiniert werden können. Die katalogisierten Cloudinfrastruktur-Angebote können in den gewünschten Ressourcen frei skalierbar auf individuelle Kundenwünsche zugeschnitten werden. Der Betrieb von Anwendung, Datenbanken und sonstiger Software auf der Cloudinfrastruktur wird vom Kunden vorgenommen. Diese Vereinbarung regelt die Pflichten und Rechte der Parteien im Rahmen der von PDV bereitgestellten Cloudinfrastruktur-Angebote.

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Bedingungen - Cloudinfrastruktur und Internet gehen sämtlichen anderweitigen ausdrücklichen Vereinbarungen mit dem Kunden, vorstehende PDV Leistungen betreffend, im Rang nach, weshalb sie – soweit sie diesen widersprechen – keine Anwendung finden. Im Falle von Widersprüchen in den Vertragsunterlagen gelten vorrangig der Vertrag bzw. Angebot und Annahme.
- (2) Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, die nicht ausdrücklich von PDV anerkannt werden, gelten auch dann nicht, wenn PDV die Leistungen in Kenntnis dieser Bedingungen des Kunden vorbehaltlos erbringt.

§ 2 Leistungsinhalt und Leistungsgegenstand

- (1) PDV überlässt dem Kunden die im jeweiligen Leistungsschein beschriebene Hardware als virtuelle Cloudinfrastruktur (im folgenden „Mietgegenstand“) zur Nutzung im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) PDV wird dem Kunden den Mietgegenstand als einen virtuellen Server, d.h. Speicherplatz auf einem auch von anderen Kunden genutzten oder nutzbaren Speichermedium, der jedoch eine eigene IP-Adresse erhält und damit für Dritte als selbständiger Server erscheint zum Gebrauch überlassen. PDV wird die Verbindung zwischen dem Mietgegenstand und dem Internet verschaffen, gewähren und aufrechterhalten, damit die auf dem Mietgegenstand abgelegten Daten auf Anfrage von außenstehenden Rechnern im Internet (Clients) mittels der im Internet gebräuchlichen Protokolle in dem jeweilig anwendbaren Protokoll an den abrufenden Rechner weitergeleitet werden. Die Verfügbarkeit kann im Leistungsschein bestimmt werden, wobei notwendige Wartungszugriffe, insbesondere zum Zwecke der Instandsetzung und -haltung hiervon gesondert zu betrachten sind.
- (3) Setzt der Kunde nach Ablauf der wirksam gekündigten Mietzeit den Gebrauch des Mietgegenstandes fort, gilt der Mietvertrag nicht als auf unbestimmte Zeit verlängert. § 545 BGB wird abbedungen.

§ 3 Mängelhaftung und sonstige Leistungsstörung

- (1) Die verschuldensunabhängige Garantiehaftung von PDV nach § 536a Abs. 1 BGB wegen anfänglicher Sachmängel des Mietgegenstandes, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden waren, ist ausgeschlossen.
- (2) Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen PDV bestehen nur, wenn der Kunde unverzüglich nach Kenntnis des aufgetretenen Mangels PDV diesen angezeigt hat. Die Parteien können einen gestuften Maßnahmenkatalog hinsichtlich definierter Mängelgruppen vereinbaren.
- (3) Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen PDV wegen Mängel sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung von PDV Änderungen an dem Mietgegenstand vornimmt oder vornehmen lässt, insbesondere Fremd-Hardware oder Fremd-Software anderer Anbieter mit dem Mietgegenstand verbindet. Die Rechte des Kunden wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern der Kunde zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.
- (4) Das Selbstbeseitigungsrecht des Kunden ist auf solche Mängel beschränkt, für welche PDV gemäß § 11 haftet.
- (5) Die Haftung wegen Unterbrechung, Störung oder sonstiger schadensverursachender Ereignisse, die auf Telekommunikationsdienstleistungen der PDV oder Dritten, für die PDV haftet, beruhen, ist beschränkt auf die Höhe des für PDV möglichen Rückgriffs gegen den jeweiligen Telekommunikationsdienstleistungsanbieter. PDV haftet nicht für die Funktionsfähigkeit der Telefonleitungen zu dem Mietgegenstand, bei Stromausfällen und bei Ausfällen von Servern, die nicht in dem Einflussbereich von PDV stehen.

§ 4 Pflichten des Kunden

Den Kunden treffen insbesondere die folgenden Verantwortlichkeiten:

- (1) Zur jeweiligen Vertragserfüllung notwendige, vorausgesetzte und/oder förderliche Nutzungsrechte beim jeweiligen Hersteller einzuholen bzw. einholen zu lassen. PDV stellt hierfür auf Anforderung die notwendigen Informationen zur Verfügung, beispielsweise die Anzahl der jeweiligen CPU-Kerne des Mietgegenstandes.
- (2) Der Kunde haftet dafür, dass der Mietgegenstand nicht zu rassistischen, diskriminierenden, pornographischen, den Jugendschutz gefährdenden, politisch extremen oder sonst gesetzeswidrigen oder gegen behördliche Vorschriften oder Auflagen verstoßenden Zwecken verwendet oder entsprechende Daten erstellt und/oder auf dem Mietgegenstand gespeichert werden.
- (3) Der Kunde trifft alle notwendigen Vorkehrungen, um die Nutzung des Mietgegenstandes durch Unbefugte zu verhindern, insbesondere unterliegen die Zugangsdaten der Geheimhaltung. Der Kunde wird die Zugangsdaten vor dem Zugriff durch Dritte schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weitergeben. Diese Daten sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Der Kunde wird PDV unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass die Zugangsdaten und/oder Kennwörter nicht berechtigten Personen bekannt geworden sein könnten.
- (4) PDV haftet nicht für eine Verletzung der Rechte Dritter durch den Kunden, sofern und soweit sich diese Verletzung aus einer Überschreitung der nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte ergibt. In diesem Fall stellt der Kunde PDV auf erstes Anfordern frei von sämtlichen Ansprüchen Dritter.
- (5) Der Kunde wird dafür Sorge tragen, dass er (z. B. bei der Übermittlung von Texten/Daten Dritter auf den Mietgegenstand) alle Rechte Dritter an von ihm verwendetem Material beachtet.
- (6) Der Kunde muss vor der Versendung von Daten und Informationen an PDV diese auf Viren prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einsetzen.
- (7) Der Kunde wird regelmäßig und der Bedeutung der Daten, Datenbanken und Anwendungen entsprechend diese sichern und eigene Sicherungskopien auf mietgegenstandsfremden IT-Systemen erstellen, um bei Verlust der Daten und Informationen die Rekonstruktion derselben zu ermöglichen. Die vom Kunden angefertigten Sicherungskopien hat dieser mittels regelmäßiger Test-Wiederherstellung eigenständig zu überprüfen. Insbesondere hat der Kunde unmittelbar vor jeder planmäßigen Transition der Daten auf die/von dem Mietgegenstand, insbesondere zu Vertragsbeginn und Vertragsbeendigung, eine vollständige Sicherungskopie auf einem mietgegenstandsfremden IT-System hat PDV zu erstellen.
- (8) Der Kunde hat notwendige Wartungsarbeiten durch PDV, insbesondere zum Zwecke der Instandsetzung und -haltung des Mietgegenstandes zu dulden. PDV wird den Kunden über planmäßige Wartungsarbeiten im Vorfeld informieren.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Kunden

Die Leistungserbringung durch PDV hängt regelmäßig davon ab, ob und in welchem Umfang der Kunde im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit mitwirkt.

- (1) Der Kunde hat PDV bei der Leistungserbringung aktiv zu unterstützen und ist insbesondere, soweit für die Leistungserbringung förderlich, zu Folgendem verpflichtet:
 - (1.1) Der PDV zur Vertragsdurchführung notwendige Informationen, Unterlagen und Materialien, insbesondere Anforderungsprofile, Pflichtenhefte und Spezifikationen, Quell- und Objektcodes, Programmablauf, Datenfluss und sonstige Pläne, Erstellungs- und Anwendungsdokumentationen etc. zum Zwecke und für die Dauer der Vertragsdurchführung zu überlassen.
 - (1.2) Der Kunde ist vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen für den störungsfreien Betrieb kundenseitiger Einrichtungen zur Fernwartung und -pflege, insbesondere stabile Datenleitungen und -schnittstellen verantwortlich.
 - (1.3) Von PDV zur jeweiligen Vertragserfüllung benötigte und vom Kunden mit Erwerb der EDV-Technik erlangte Hard- und Software Dokumentation, Diagnosesoftware, Datenträger, Testgeräte und Wartungspläne ständig für PDV in maschinenlesbarer Form, insbesondere auch die aktuelle Konfiguration von Netzwerk- und Storage Produkten verfügbar zu halten.
 - (1.4) Im Rahmen der Vertragsdurchführung selbst mit ausreichend und geeignetem Personal zu arbeiten sowie zur Aufrechterhaltung bzw. Herbeiführung der reibungslosen Funktionsfähigkeit der Systeme erforderliche Systemvoraussetzungen zur Verfügung zu stellen.
 - (1.5) Der PDV jedwede Fehler, Mängel und Störungen in der betroffenen IT-Infrastruktur unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde wird insbesondere bei Fehlermeldungen die aufgetretenen Symptome sowie die Systemumgebung beobachten und – ggf. unter Verwendung von durch PDV gestellten Formularen – der PDV Fehler unter Angabe von für die Fehlerbeseitigung zweckdienlichen Informationen, beispielsweise Schilderung der Systemumgebung sowie eingesetzte und ggf. simultan geladene Drittsoftware melden und der PDV Logfiles zur Verfügung stellen. Des Weiteren wird der Kunde vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen die von der PDV erhaltenen Programme und/oder Programmteile (z.B. Patches, Bugfixes) nach näheren Hinweisen von PDV einspielen und immer die von PDV übermittelten Vorschläge zur Fehlersuche und Fehlerbehebung einhalten.
 - (1.6) Für die Durchführung des jeweiligen Vertrages notwendige Termine und Besprechungen sachgerecht mit PDV abzustimmen und in Zweifelsfällen rechtzeitig Rücksprache mit PDV zu halten.
 - (1.7) Der Kunde stellt sicher, dass alle für die Erbringung der vereinbarten Leistungen notwendigen Mitwirkungen rechtzeitig, vollständig und für PDV kostenfrei erbracht werden.
 - (1.8) Erbringt der Kunde eine Mitwirkungspflicht, die Voraussetzung für die Leistungserbringung von PDV ist, nicht und ist dies nicht von PDV zu vertreten, so bleibt PDV solange und soweit von der Leistungspflicht frei, bis die Mitwirkungspflicht erfüllt ist. Mehraufwendungen, die auf mangelnde Mitwirkung oder auf die Nichteinhaltung von Terminen und Fristen durch den Kunden zurückzuführen sind, sind vom Kunden zu vergüten.

§ 6 Höhere Gewalt

Für den Fall, dass PDV die geschuldete Leistung aufgrund höherer Gewalt nicht erbringen kann, ist PDV für die Dauer der Hinderung von ihrer Leistungspflicht befreit.

§ 7 Vertragsänderungen/-ergänzungen

Soweit Mitarbeitern von PDV keine gesetzliche Vertretungsmacht zukommt, sind sie zu nachträglichen Änderungen und/oder Ergänzungen von unter Geltung dieser Allgemeinen Bedingungen - Cloudinfrastruktur und Internet geschlossener Verträge nicht befugt und bedürfen solche der Rückbestätigung durch Geschäftsführung, Prokurist oder Handlungsbevollmächtigten der PDV in Textform.

§ 8 Geheimhaltung

Die Vertragsparteien werden Informationen, Unterlagen, Materialien und Hilfsmittel, die sie im Zusammenhang mit zwischen ihnen bestehenden Vertragsverhältnissen erhalten, nur zur Vertragsdurchführung verwenden. Sie werden die Informationen, Unterlagen, Materialien und Hilfsmittel, den Abschluss von Verträgen sowie deren Gegenstand und Inhalt vertraulich behandeln und die Einhaltung dieser Verpflichtung auch durch ihre Mitarbeiter sicherstellen. § 10 bleibt unberührt.

§ 9 Nennung als Referenzkunde

PDV ist berechtigt, den Kunden als Referenzkunden unter Aufnahme von dessen Logo in seiner Referenzliste anzugeben. Der Kunde darf jederzeit ohne Angabe von Gründen entsprechende Angabe für die Zukunft untersagen.

§ 10 Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. PDV wird insbesondere personenbezogene Daten des Kunden im Sinne des Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) nur im Rahmen von dessen Weisungen verarbeiten. Die Vertragsparteien verpflichten ihre Mitarbeiter zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DSGVO.
- (2) Der Kunde sorgt dafür, dass PDV alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte, deren Kenntnis aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist, bekannt gegeben werden.
- (3) Vor Übergabe von Daten, Zugriffsgewährung auf Daten sowie sonstiger Zurverfügungstellung von Daten an PDV stellt der Kunde die Löschung schutzwürdiger Inhalte sicher.

§ 11 Haftung

- (1) Für Ansprüche aufgrund von Schäden, die durch PDV, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden, haftet PDV im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen stets unbeschränkt
 - bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
 - bei Arglist
 - bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung
 - bei Garantieverprechen oder Zusicherung, soweit vereinbart und
 - soweit der Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes eröffnet ist.
- (2) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten), durch leichte Fahrlässigkeit von PDV, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, ist die Haftung der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Dies gilt nicht, soweit zugleich Ziff. 1 dieses § Anwendung findet.
- (3) Schuldet PDV vertraglich keine Datensicherung, so wird die Haftung von PDV gemäß § 11 für den Datenverlust des Kunden auf den Schadensbetrag begrenzt, der auch bei ordnungsgemäßer, regelmäßiger, der Bedeutung der Daten angemessene Datensicherung durch den Kunden angefallen wäre.
- (4) Im Übrigen sind Ansprüche auf Schadensersatz ausgeschlossen.
- (5) Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung von Mitarbeitern, Vertretern und Organen der PDV.
- (6) Die Bestimmungen gemäß § 11 gelten sinngemäß auch für die Haftung von PDV im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen des Kunden.

§ 12 Vorübergehende Sperrung und Löschung

- (1) PDV ist berechtigt, die Anbindung des Mietgegenstandes zum Internet vorübergehend zu unterbrechen, falls ein hinreichender Verdacht auf rechtswidrige Inhalte gem. § 4 Abs. 9.1 – 9.3 vorliegt, aufgrund einer Abmahnung des vermeintlich Verletzten oder Ermittlungen staatlicher Behörden, es sei denn, die Abmahnung ist offensichtlich unbegründet.
- (2) Die Sperrung ist, sofern technisch möglich und zumutbar, auf die vermeintlich rechtsverletzenden Inhalte zu beschränken. Der Kunde ist über die Sperrung unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen und aufzufordern, die vermeintlich rechtswidrigen Inhalte zu entfernen oder die Rechtmäßigkeit darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen.
- (3) Die Sperrung ist aufzuheben, sobald der Verdacht entkräftet ist oder aber PDV die Möglichkeit hatte, aufgrund des Verhaltens des Kunden den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (4) PDV ist berechtigt, bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen § 4 Abs. 9.1 - 9.3 offensichtlich rechtswidrige Inhalte zu löschen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Besitz und/oder das Bereithalten dieser Daten offensichtlich rechtswidrig ist.

§ 13 Vergütung

- (1) Sämtliche Preise und Preisangaben verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- (2) Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen sind ausschließlich die in den jeweiligen Vertragsunterlagen ausdrücklich bestimmten Leistungen in den Preisen und Preisangaben enthalten. Sämtliche darüberhinausgehende Leistungen und Zusatzleistungen sind gesondert zu vergüten.

§ 14 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn sein Anspruch, auf den er das Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht stützt, auf demselben Rechtsverhältnis beruht.

§ 15 Abtretung

Der Kunde kann Rechte aus unter Geltung dieser Allgemeinen Bedingungen – Cloudinfrastruktur und Internet geschlossenen Verträgen nur mit Zustimmung der PDV abtreten.

§ 16 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Werden Verträge unter Geltung dieser Allgemeinen Bedingungen – Cloudinfrastruktur und Internet ohne Vereinbarung eines Vertragsendes abgeschlossen, so sind diese auf unbestimmte Zeit eingegangen. Sie können in diesem Fall von beiden Seiten erstmalig zum Ablauf des ersten Vertragsjahres (Mindestlaufzeit) und sodann immer nur zum Quartalsende und in jedem Fall mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten ordentlich gekündigt werden.
- (1.1) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt, während weitergehende ordentliche Kündigungsrechte ausgeschlossen werden und nicht bestehen. Verstößt der Kunde weiterhin schuldhaft gegen eine Regelung des § 4 Abs. 9.1 – 9.3, so ist PDV nach entsprechen der schriftlichen Abmahnung mit angemessener Fristsetzung berechtigt, zur außerordentlichen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist;
- (2) Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (3) Nach wirksamer Kündigung wird PDV dem Kunden die Möglichkeit zur Transition der Daten zurück auf seine Systeme ermöglichen und mit Vertragsbeendigung sämtliche Daten, Datenbanken und Software des Kunden von den PDV Cloudinfrastruktur-Systemen unwiederbringlich löschen.

§ 17 Gerichtsstand und Rechtswahl

- (1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus unter Geltung dieser Allgemeinen Bedingungen – Cloudinfrastruktur und Internet geschlossenen Verträgen oder im Zusammenhang mit solchen Verträgen ergeben, ist Goslar.
- (2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss aller Rechtsnormen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen; die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenverkauf ist ausgeschlossen.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen - Cloudinfrastruktur und Internet unwirksam sein oder werden, so bleiben die unter ihrer Geltung geschlossenen Verträge wirksam und die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen wird hierdurch nicht berührt. Vorstehendes gilt auch für den Fall, dass eine oder mehrere Bestimmungen nichtig sind oder werden.